

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 19.03.2024

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 041789498

## Vereinsdaten

Name "FLOCOM" (der FLOridsdorfer COMputerklub)  
Sitz Wien (Wien)  
c/o Kössner Christina  
Zustellanschrift 1210 Wien, Adolf Loosgasse 12/5/3/15  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 25.02.2003  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 16.01.2024 - 15.01.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Kössner  
Vorname Christina  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 16.01.2024 - 15.01.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Fiferna  
Vorname Edmund  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 16.01.2024 - 15.01.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Nерger  
Vorname Brigitte  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

